

**Stadt Haldensleben  
Der Bürgermeister  
Büro Stadtrat**

**B e s c h l u s s v o r l a g e**  
für den öffentlichen Teil der Sitzung des es

**Beschluss-Nr.: 012-(VI.)/2014**

**Gegenstand der Vorlage:**  
**4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer im Gebiet der Stadt Haldensleben (Hundesteuersatzung)**

**Gesetzliche Grundlagen:**  
Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und  
Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt

**Begründung:**  
Mit Wirkung vom 01.01.2014 wurde die Gemeinde Süplingen in die Stadt Haldensleben eingemeindet. Hierzu ist ein Gebietsänderungsvertrag durch die Beteiligten der Gemeinden verhandelt, unterzeichnet, durch den Stadtrat beschlossen und durch die Kommunalaufsichtsbehörde genehmigt worden.

Der Gebietsänderungsvertrag beinhaltet unter anderem spezielle Regelungen zum Ortsrecht, das für einen begrenzten Zeitraum weiterhin seine Gültigkeit beibehält. In der Anlage 9 zum Gebietsänderungsvertrag sind die verschiedenen Satzungen aufgeführt, die bis zum 31.12.2018 für den Ortsteil Süplingen gelten sollen.

Die Anlage 9 ist durch die Verbandsgemeinde Flechtingen erarbeitet worden. Hierbei ist ein redaktioneller Fehler aufgetreten, es fehlt die Aufführung der Hundesteuersatzung.

Die Hundesteuer für den Ortsteil Süplingen ist bereits nach den Hundesteuersätzen der Gemeinde Süplingen veranlagt worden.

Zwischen den beteiligten Gemeinden war im Zuge der Verhandlungen vereinbart worden, dass die Hundesteuersatzung als Ortsrecht weiter gelten soll.

Im Nachgang hat sich der Ortsrat der Gemeinde Süplingen ebenfalls dafür ausgesprochen, dass die Hundesteuersätze der Gemeinde Süplingen weiterhin gemäß § 10 Abs. 1 des Gebietsänderungsvertrages bis zum 31.12.2018 als Faktor für die Ermittlung der Steuerschuld Bestand haben sollen.

Nachfolgend werden die Hundesteuersätze der Stadt Haldensleben sowie der Gemeinde Süplingen gegenübergestellt:

Die Steuer beträgt jährlich

	<b>Haldensleben</b>	<b>Süplingen</b>
für den ersten Hund	54,00 €	36,00 €
für den zweiten Hund	84,00 €	72,00 €
für den dritten Hund	96,00 €	108,00 €
für jeden weiteren Hund zuzüglich		36,00 €

Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten gefährlichen Hund 312,00 €

für den zweiten gefährlichen Hund	432,00 €
für den dritten gefährlichen Hund	504,00 €
für den ersten Kampfhund	180,00 €
für den zweiten Kampfhund	360,00 €
für den dritten Kampfhund	540,00 €
für jeden weiteren Kampfhund zuzüglich	180,00 €

Anmerkung:

Die Bezeichnung Kampfhund ist nach dem Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (GefHuG LSA) nicht mehr korrekt.  
 In der Gemeinde Süplingen sind ca. 80 Hunde angemeldet. Da eine nachträgliche Änderung des Gebietsänderungsvertrages nicht zweckdienlich ist, wird die Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Haldensleben favorisiert.  
 Es wird empfohlen, die Hundesteuersatzung der Stadt Haldensleben um eine zusätzliche Regelung in Bezug auf die in der ehemaligen Gemeinde Süplingen geltenden Hundesteuersätze zu erweitern.

Der neue Satzungsentwurf ist als Anlage 1 beigefügt. Die Satzung soll rückwirkend am 01.01.2014 in Kraft treten.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Aufwendg./Auszahlg.: EUR  
 HH-Jahr , KTR: , KST: , I.-Nr.: , SK/FK /

Die Mittel stehen planmäßig zur Verfügung: ja  nein

Deckungsquelle:

**(Minder-)Erträge/Einzahlg.: ca. 500,00 EUR**

HH-Jahr **2014** , KTR: , KST: , I.-Nr.: , SK/FK /

**Beschlussempfehlungen und -fassungen:**

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Wirtschafts- und Finanzausschuss	26.08.2014	
Hauptausschuss	28.08.2014	

**Anlage: 1**

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer im Gebiet der Stadt Haldensleben

**Beschlussfassung:**

Der Stadtrat beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung im Gebiet der Stadt Haldensleben.

**Bürgermeister**